

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 65=85 (1919)

**Heft:** 27

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXV. Jahrgang.

Nr. 27

Basel, 5. Juli

1919

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich Fr. 7.—; durch die Post Fr. 7.20. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. — Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 50 Cts. die einspaltige Petitzelle. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet.  
Redaktion: Karl Schwabe in Basel.

**Inhalt:** Die Räumung der Westfront durch die deutschen Heere. (Fortsetzung.) — Von modernen Kriegsverfahren. — Ueber die Bewaffnung der schweizerischen Sanitätstruppen. — Bücherbesprechungen.

## Die Räumung der Westfront durch die deutschen Heere.

Von Oberstleutnant Habicht.

(Fortsetzung.)

Die alliierten festgesetzte Zonenbegrenzung scheint auf den ersten Blick freilich sehr willkürlich gewählt worden zu sein. Doch hat man kaum die Berechtigung, dieselbe als eine beabsichtigte Schikane zu bezeichnen. Es wird eben bei ihrer Bestimmung einseitig das eigene Interesse und der eigene Vorteil maßgebend gewesen sein, ein Vorgehen, das man einem vorsichtigen Sieger mit Recht wohl nicht verweigern kann, und das man im Siegesfalle aller Wahrscheinlichkeit nach für sich gleichfalls beansprucht haben würde. Marschtechnische Ueberlegungen haben bei der Zonenfestsetzung allerdings kaum mitgesprochen, dagegen dürften vor allem taktische und militärpolitische Erwägungen mitgesprochen haben. Zu dieser Anschauung führt eine genaue Betrachtung der Zonen Grenzen. Die bis zum 17. November mittags zu räumende 1. Zone war begrenzt durch die Punkte Antwerpen - Aalst - Châtelet - Givet - Virton - Longwy - Metz - Schlettstadt - Neubreisach - Basel. Das ist für eine Räumungsfrist von sechs Tagen ein verhältnismäßig schmaler Streifen, der auf belgischem Gebiet nur wenige Kilometer breit ist und erst auf französischem Boden und in Elsaß-Lothringen eine Breite von durchschnittlich 40 km erreicht. Es ist hier offensichtlich darauf Rücksicht genommen worden, daß an den Hauptkampffronten, also von Antwerpen bis zur Maas, deutscherseits die Masse der Kampftruppen in einem Raume von 20 bis 30 km aufgeschlossen standen. Die 2. Zone, die innerhalb vier Tagen, das heißt bis zum 21. November mittags geräumt sein mußte, umfaßte das belgische Gebiet von Turnhout über Diest und Huy bis zur nördlichen Grenze von Luxemburg, ganz Luxemburg, das Saarbecken und den Rest von Elsaß-Lothringen mit einer durchschnittlichen Breite von 40 km. Als 3. Zone war mit einer sechstägigen Frist, also bis zum 27. November mittags, noch das restierende Belgien zu räumen. Belgien mußte somit in 16, Luxemburg und das elsässisch-lothringische Gebiet in 10 Tagesetappen freigemacht sein, womit dann das gesamte Okkupationsgebiet einschließlich Elsaß-Lothringens und des Saarbeckens von deutschen Truppen geräumt war.

Für die Räumung des linksrheinischen Gebietes, die Freimachung der rechtsrheinischen Brückenköpfe und des neutralen, 10 km breiten Sicherheitsstreifens waren jeweils viertägige Fristen festgesetzt worden. Die bis zum 1. Dezember freizumachende 4. Zone reichte mit ihrem nördlichen Flügel zwischen der holländischen Grenze und Düsseldorf an den Rhein, verlief dann über Düren, das Eifelplateau und die Mosel schneidend, nach Bernkastel und von hier über Kaiserslautern und Neustadt nach Speyer. Zu ihr gehörte auch noch die rechtsrheinische neutrale Zone bis zur Schweizergrenze. Die 5. Zone, die bis zum 5. Dezember mittags zu räumen war, umfaßte das Gebiet westlich des Rheins bis Remagen und wurde ferner markiert durch Mayen, Kochem an der Mosel, Simmern, Sobernheim, Münster und Worms. Die 6. Zone endlich bestand aus dem noch verbleibenden linksrheinischen Gebiet mit den Brückenköpfen Mainz und Koblenz und mußte bis zum Mittag des 9. Dezember geräumt sein. Das gesamte westlich des Rheins liegende deutsche Gebiet hatte somit in zwölf Tagesetappen von den deutschen Truppen freigemacht zu sein. Dazu kam dann noch das östlich des Rheinlaufes liegende Gebiet der drei Brückenköpfe Köln, Koblenz und Mainz mit der neutralen Zone, zu deren Räumung bis zum 13. Dezember weitere vier Tage bewilligt waren. Vertragsgemäß konnten somit vom 13. Dezember mittags an alliierte Truppen auf dem rechten Rheinufer stehen.

Gewiß sind diese Räumungsbedingungen, wenn sie auch mit Marschetappen von nur 10 km Tagesleistung zu erledigen waren und namentlich für die Loslösung von der Kampffront bei schmalen Räumungsstreifen eine sechstägige Frist zugestanden, nicht als leichte zu bezeichnen. Doch darf auf der andern Seite ihre Erschwernis nicht maßlos übertrieben werden, wenn auch zugegeben werden muß, daß, wie schon erwähnt, die Umschreibung der Räumungszonen marschtechnisch nicht entgegenkam und den auf engstem Raume versammelten deutschen Heeresgruppen durch teilweise schwieriges Gelände, bei ungesicherter Verpflegung und noch unsichereren und mangelhaften Verbindungsverhältnissen, nur wenige Straßen zur